

Adolf Weber. 8° (VII u. 155 S.) München 1934, Duncker & Humblot. Kart. M 3.50

„Simplex veri sigillum“ lautet das Leitwort, das der Verfasser diesem Leitfaden vorangestellt hat. Er darf dieses Leitwort für sich beanspruchen, denn es sind in der Tat schlichte, einfache Wahrheiten, Grundwahrheiten gesunden wirtschaftlichen Menschenverstandes, die in diesem Leitfaden mit der dem Verfasser eigenen meisterhaften Lehrgabe klar und faßlich dargeboten werden. Selbst wer die hier mehrfach¹ gewürdigte vierbändige Volkswirtschaftslehre des Verfassers gelesen hat, wird diese kurze Zusammenfassung des Wesentlichen mit Nutzen durcharbeiten; wer sich mit einem Leitfaden begnügen muß, findet in dieser Schrift, die kein bloßer Auszug aus dem größeren Werk, sondern eine selbständige Schöpfung ist, die beste Einführung in die neuzeitliche Verkehrswirtschaft, die wir derzeit besitzen. Allerdings beschränkt Ad. Weber sich auf die Verkehrswirtschaft als solche, so daß von der Gesamterscheinung jenes gesellschaftlichen Lebensbereiches, den wir die Wirtschaft nennen, nur die seit der klassischen Ökonomie mit Vorzug behandelte, nicht minder aber von der Mehrzahl der Weltverbesserer sträflich vernachlässigte und mißachtete Seite zur Erörterung kommt. Während aber die liberale Ökonomie diese Abstraktion für die konkrete Realität der Wirtschaft ausgab, bleibt Ad. Weber sich bewußt und hebt es mehrfach hervor, daß er nicht die Wirtschaft selbst, sondern nur ihre Marktseite behandelt. Er übt diese Selbstbeschränkung in der Absicht, der schon erwähnten, höchst gefährlichen, immer wieder verhängnisvoll sich auswirkenden Vernachlässigung dieser Seite mit konzentrierter Wucht im Frontalangriff entgegenzusetzen. Immerhin mag der Zweifel angedeutet sein, ob nicht aus der Gesamtbetrachtung des gesellschaftlichen Lebensvorgangs „Wirtschaft“ heraus ein noch viel wirkungsvollerer Umfassungsangriff geführt und die Vernichtungsschlacht geschlagen werden könnte.

Des Verfassers Vorstellung von der Preisgerechtigkeitslehre (vgl. S. 96 und

103) dürfte der wirklichen Lehre christlich-solidaristischer Wirtschaftsethik nicht ganz entsprechen. Gemäß ihrem kategorischen Imperativ: „Wirtschaftlich wirtschaftlich“, kennt die christlich-solidaristische Wirtschaftsethik als gerechten Preis keinen andern als den wirtschaftlich richtigen Preis. Die Ermittlung dieses Preises kann darum auch nicht von der ethischen, sondern nur von der wirtschaftlichen Seite her erfolgen. Sache der Ethik dagegen ist es, die Einhaltung des wirtschaftlich richtigen Preises als Gerechtigkeitspflicht darzutun und einzuschärfen. Sachlich dürfte Ad. Weber hiermit einig gehen. Mit der Preispolitik seines Verlegers dagegen kann man sachlich nicht einig gehen: eine Schrift wie diese sollte er unbedingt in billigster Preislage zur Massenverbreitung auf den Markt werfen.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Spengler und der wirtschaftliche Untergang Europas. Von Karl Muhs. 8° (IV u. 66 S.) Berlin 1934, Junker & Dünnhaupt. M 1.60

Ausschließlich von der wirtschaftlichen Seite setzt sich die Schrift mit Spengler, namentlich seinem jüngsten Werk „Jahre der Entscheidung“, auseinander. Daß von den Diagnosen und Prognosen des pessimistischen Kulturphilosophen auf wirtschaftlichem Gebiet nichts, aber auch rein gar nichts übrig bleibt, versteht sich von selbst. Erfreulich aber ist die klare und nüchterne Darlegung, die viel mehr bietet als bloße Kritik bzw. Antikritik: in knapper Zusammenfassung und guter Übersicht bringt die Schrift alles Wesentliche, was zur Weltwirtschaftskrise, ihrer Ursachung und Behebung zu sagen ist.— S. 56 scheint eine unzulässige Vermengung von Wert- und Mengenziffern unterlaufen zu sein.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Bewahrung — nicht Verwahrlosung, eine eugenische und fürsgerische Notwendigkeit. Von Helene Wessel. 8° (99 S.) Geilenkirchen 1934, C. van Gils. M 1.50

Die verdiente Verfasserin des Buches „Lebenshaltung aus Fürsorge und aus Erwerbstätigkeit“ (Eberswalde - Berlin

¹ Zuletzt 125 (1933), 430.

1931, R. Müller), die so sachliche und mutige Kritik zu üben verstand an einer Fürsorgepraxis, die die rechten Grenzen nicht einzuhalten wußte oder vielleicht nicht einhalten mochte, kämpft hier für eine Fürsorgemaßnahme, die schon lange vergeblich gefordert worden ist, heute unter veränderten Verhältnissen wohl zum Teil in andere Sicht tritt, an Bedeutung und Dringlichkeit aber, wie die Verfasserin nachweist, nichts eingebüßt hat: die von der jetzt gesetzlich eingeleiteten Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern scharf zu scheidende Bewahrung haltloser, der Verwahrlosung ausgesetzter oder schon anheimgefallener Menschen. Die Schrift hat den großen Vorzug, die Sache nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch anzufassen; sie zeigt nicht nur das Wunschziel, sondern legt den Weg dahin vollständig gangbar frei. Das will besagen, daß selbstverständlich auch die Kostenfrage ihre Lösung gefunden hat durch den Nachweis, daß die Maßnahme, richtig eingesetzt, nicht Mehrkosten verursacht, sondern Einsparungen ermöglicht. — Man bedauert, daß es nicht gelungen ist, einen Verlag zu finden, der über mehr Mittel verfügte, der Schrift die ihrem Wert entsprechende Verbreitung zu sichern; sie sollte gelesen und beherzigt werden.

O. v. Nell-Breuning S.J.

Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin, ein Beitrag zur Rechts- und Staatsphilosophie des konfessionellen Zeitalters. Von Franz Xaver Arnold. 8° (VII und 395 S.) München 1934, Max Hueber. M 12,50

Die Erhebung Bellarmins zum Kirchenlehrer gab neuen äußern Anlaß zur Befassung mit seinem Geisteswerk; noch mehr drängten dazu die brennenden Gegenwartsfragen, zu denen Bellarmin uns Bedeutsames zu sagen hat. Die aktuellste Bedeutung der Staatslehre Bellarmins liegt wohl zunächst darin, daß sie zwischen überspanntem Regalismus einerseits, Kurialismus anderseits die goldene Mitte findet und damit den beiden in ihrer Art obersten Gewalten, Staat und Kirche, die Möglichkeit gibt, sich in gegenseitiger Achtung die Hand zu reichen. Damit aber hängt ein anderes innig zusammen: mit unzweideutiger Klarheit und Nachdrücklichkeit

stellt Bellarmin die (relative) Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit der natürlichen, irdisch-diesseitigen Lebensgebiete heraus. Für ihn ist der Staat darum nicht Folgeerscheinung der Sünde, sondern in jedem Sinne des Wortes „societas naturalis“. Damit entfallen die einseitigen Folgerungen lutherischer Staatstheologie ebenso wie gewisse spiritualistisch-supranaturalistische Vereinseitigungen, die, aus dem gleichen Mißverständnis des Verhältnisses von Natur und Übernatur entsprungen, jüngst in katholischen Kreisen um sich zu greifen drohten. Dies und vieles andere hat Arnolds sorgfältige Arbeit in trefflicher Weise geklärt. Die angenehme Lesbarkeit seiner Schrift läßt die manchmal über das Nötige hinausgehende Breite der Darstellung leicht verschmerzen.

O. v. Nell-Breuning S.J.

Wahre Ständeordnung; ihr Geist, Wesen, Wirken. (Veröffentlichungen der Studienrunde kathol. Soziologen, Wien, 2. Heft.) Von Anton Orel. 8° (98 S.) Graz 1934, Ulrich Moser. Kart. S 2.— = M 1,20

Das Schriftchen, das zum großen Teil aus Zitaten früherer Schriften des Verfassers besteht, wendet sich mutig und verdienstvoll gegen Versuche reaktionärer Kreise, den (berufs-)ständischen Gedanken zu verbiegen und zu mißbrauchen, um unter neuen äußern Formen die alten Ungerechtigkeiten der bisherigen Klassengesellschaft weiterbestehen zu lassen. Solche Bestrebungen gibt es in der Tat, und es ist notwendig, ihnen die Maske herunter zu reißen. Leider aber weicht Orels „Wahre Ständeordnung“ in einer Reihe wesentlicher Punkte ab von dem sozialen Reformprogramm der Enzyklika „Quadragesimo anno“. Die Enzyklika versteht ihre berufsständische Ordnung von „Berufen“ im weiteren Sinne des Wortes, nämlich von den gesellschaftlichen Gruppen, die zusammengefaßt werden durch das „Einheitsband“ der „Güter und Dienstleistungen, deren Erzeugung bzw. Darbietung die Angehörigen des Berufsstandes ... obliegen“ (Q. a. n. 84), wogegen Orel den Beruf in jenem engeren Sinne faßt, in dem die Berufsstatistik und die christliche Aszevit vom „Beruf“ sprechen. Auch die Ver-